

Az.: 5 D 162/10
2 K 326/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer -

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

- Beklagte -
- Beschwerdegegnerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Vollstreckung eines Abwassergebührenbescheides
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 24. November 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. Juni 2010 - 2 K 326/08 wird zurückgewiesen.

Gründe

Die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung einer Rechtsanwältin zugunsten des verstorbenen Klägers ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22.6.2010 ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag zu Recht abgelehnt.

Der Senat geht im Hinblick auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Beschwerdebegründung davon aus, dass er den Rechtsbehelf im eigenen Namen erhoben hat. Denn eine Beschwerde namens des verstorbenen Klägers wäre offensichtlich unzulässig. Infolge des mit seinem Tod einhergehenden Verlustes der Rechtsfähigkeit kommt eine Geltendmachung von in seiner Person begründeten Ansprüchen durch ihn selbst nicht - mehr - in Betracht.

Die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass sich das Prozesskostenhilfegesuch des Klägers infolge seines Versterbens erledigt hat, ist nicht zu beanstanden. Dies folgt aus der Erwägung, dass es sich bei der Prozesskostenhilfe um einen höchstpersönlichen Anspruch handelt, weshalb es für ihre Bewilligung nach dem auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 166 VwGO anwendbaren § 114 ZPO auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der antragstellenden Partei ankommt (BFH, Beschl. v. 3.8.1999 - VIII B 22/99 -, juris; BSG, Beschl. v. 2.12.1987, MDR 1988, 610 [611]; OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 12.11.1984, NJW 1985, 751). Daher erledigt sich mit dem Tod eines Klägers das bisherige Bewilligungsverfahren und eine bereits bewilligte Prozesskostenhilfe endet (vgl. OLG Frankfurt/M., a. a. O.; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 59. Aufl., § 119, Rn. 26). Für den Fall des Todes vor einer antragsgemäßen Bewilligung folgt hieraus zugleich, dass eine nachträgliche Bewilligung zugunsten der verstorbenen Partei nicht mehr in Betracht

kommt. Denn maßgebend für die Bewilligung ist stets, ob der Antragsteller der Hilfe - noch -
 aktuell bedarf
 (Eyermann, VwGO, 11. Aufl., § 166 Rn. 41).

Wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluss vom 18.1.2001 - 5 BS 272/00 - ausführt, folgt nichts anderes aus den in der Rechtsprechung anerkannten Fällen einer nachträglichen Bewilligung von Prozesskostenhilfe für den Fall, dass das Gericht einen Prozesskostenhilfeantrag trotz dessen Bewilligungsreife nicht beschieden hat. Die Entscheidung über das Prozesskostenhilfegesuch soll es dem Antragsteller ermöglichen, sachgerechte Dispositionen für die weitere Rechtsverfolgung zu treffen, weshalb das Prozesskostenhilfeverfahren zügig einer Entscheidung zuzuführen ist. Kommt es dessen ungeachtet zu in der Sphäre des Gerichts begründeten Verzögerungen, für die kein sachlicher Grund vorliegt, soll dies nicht zu Lasten des Antragstellers gehen (OVG Bremen, Beschl. v. 13.9.1988, NVwZ-RR 1989, 585 [586]; BSG, Beschl. v. 2.12.1987, MDR 1988, 610 [611]; OVG M-V, Beschl. v. 7.11.1995, NVwZ-RR 1996, 621 [622] = DVBl 1996, 114 [115]; VGH BW, Beschl. v. 6.5.1998, NVwZ 1998, 1098f.; BayVGH, Beschl. v. 6.8.1996, NVwZ-RR 1997, 500; jeweils m.w.N.). Maßgeblich für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage ist deshalb in diesen Fällen nicht der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts, sondern der Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrages (OVG Bremen, Beschl. v. 13.9.1988, a. a. O.; VGH BW, Beschl. v. 6.5. 1998, a. a. O.; OVG M-V, Beschl. v. 7.11.1995, a. a. O.; Eyermann, a. a. O., Rn. 40).

Die allgemein anerkannte Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Zugrundelegung des Zeitpunkts der Entscheidungsreife für die Beurteilung der Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung sieht hingegen keine Ausnahme von dem Ansatz vor, dass die Bewilligung zugunsten einer hilfebedürftigen Partei erfolgen muss. Vielmehr drückt sich dieser Grundsatz gerade in der Anerkennung einer ausnahmsweise auch nachträglich möglichen Bewilligung aus. Sie ist von der Absicht getragen, der hilfebedürftigen Partei keinen Nachteil aus einer verzögerten Behandlung ihres Antrages durch das Gericht erwachsen zu lassen. Fehlt es hingegen an einer hilfebedürftigen Partei - so wie hier infolge des Versterbens des Klägers -, würde es einen grundlegend anderen Ansatz darstellen, in den Fällen der verzögerten Bescheidung des Prozesskostenhilfeantrages, nunmehr einem Dritten diesen Anspruch zuzusprechen. Anders als in den vorgenannten Fällen der nachträglichen Bewilligung käme die Prozesskostenhilfe nicht einer hilfebedürftigen Partei zu Gute und

würde auch nicht der Absicherung der von ihr beabsichtigten Rechtsverfolgung dienen. Der Prozesskostenhilfeanspruch würde hierdurch von seiner - in der gesetzlichen Ausgestaltung in §§ 114 ff. ZPO Ausdruck findenden - sozialen Funktion abgelöst und sich in Fällen der vorliegenden Art zu einem gesetzlichen Sicherungsanspruch für anwaltliche Gebührenansprüche wandeln. Hierfür geben aber weder die Regelungen über die Prozesskostenhilfe etwas her noch entspricht dies ihrem Sinn und Zweck (OVG Hamburg, Beschl. v. 13.2.1996, DVBl 1996, 1318 [1319]). Dieser wird lediglich durch die Erwägung berührt, dass die Versagung nachträglicher Prozesskostenhilfe in Fällen der vorliegenden Art mittelbar dazu führen könnte, dass die Anwaltschaft die Vertretung bedürftiger Personen ablehnen könnte. Die Versagung nachträglicher Prozesskostenhilfe zugunsten einer verstorbenen Partei stellt hingegen die mit ihr bewerkte weitgehende Angleichung der Rechtsverfolgungsmöglichkeiten unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen auch unter diesem Gesichtspunkt nicht in Frage. Denn schon das Zusammentreffen verzögerter Bearbeitung eines Prozesskostenhilfeantrages mit dem Versterben der bedürftigen Partei stellt einen Ausnahmefall dar. Auch geht der Bevollmächtigte hierdurch seiner Gebührenansprüche nicht verlustig, da sich sein Anspruch gegenüber dem Erben (§ 1967 Abs. 1 BGB) oder am Nachlass fortsetzt (§ 1973 Abs. 1, § 1975 ff. BGB). Nur für den Fall auch insoweit unzureichender Haftungsmasse droht ihm ein Forderungsausfall. Dies ist hingegen ein Anwaltsrisiko, welches nicht auf die Vertretung von prozesskostenhilfebedürftigen Personen beschränkt ist. Diese Gefahr besteht auch bei Vermögensverfall ursprünglich solventer Mandantschaft oder in den Fällen ihrer nachträglichen Unerreichbarkeit. Sinn und Zweck der Prozesskostenhilfe rechtfertigen eine Bewilligung in Absehung von einer hilfebedürftigen Partei nicht.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht; das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei (§ 188 Satz 2 VwGO) und Kosten werden nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Raden

Düvelshaupt

Burtin

*Ausgefertigt:
Bautzen, den*

